

Satzung der Karnevalsgesellschaft Meggen 1897 e. V.

§ 1 - Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Meggen 1897 e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Lennestadt - Ortsteil Meggen.

Der Verein ist im Vereinsregister [des AG Siegen unter VR 4221](#) eingetragen.

alt.:

Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Meggen 1897 e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Lennestadt - Ortsteil Meggen.

§ 2 - Zweck

Der Verein hat den Zweck, die althergebrachte Sitte des Karnevals als Brauchtum sowie den Witz und den Humor in Meggen zu pflegen, zu fördern und zu erhalten.

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

Im Sinne der vorstehenden Zweckbestimmung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vermögen und Einkünfte des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden.

Die Vereinsorgane handeln ehrenamtlich. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen. [Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsintern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziff. 26 EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.](#)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebung des Vereins unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch eine [schriftliche](#) Beitrittserklärung [in Textform](#) gegenüber dem Vorstand beantragt. [Dieser entscheidet über die Aufnahme.](#)

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären ist.
- b) durch Tod.
- c) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Dabei gilt die Bekanntmachung als zugestellt, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gesandt worden ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 - Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Betrag, über dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag wird einmal im Geschäftsjahr eingezogen. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 7 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ~~im März oder im April~~ möglichst einmal im Jahr, möglichst nach der Session statt. Die Mitgliederversammlung muss unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen durch ~~mindestens 10 Aushänge~~ Aushang am Mitteilungsbrett des Vereins in Meggen unter Angabe der Tagesordnung ~~und zusätzlich durch Veröffentlichung von Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau~~ einberufen werden.

Der Vorstand kann aus wichtigem Anlass außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens ~~30 Vereinsmitgliedern~~ 15 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Form und die Frist, die auch für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gilt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom ~~Geschäftsführer~~ Versammlungsleiter oder von einer von ihm bestimmte Person zu protokollieren. Das Protokoll ist vom ~~Geschäftsführer und dem jeweiligen~~ Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.
- b) die Entlastung des Vorstands.
- c) die Wahlen zum Vorstand.
- d) die Änderung der Satzung.

§ 9 - Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Spenden und Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen.

§ 10 - Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ~~dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem Geschäftsführer~~ vier gleichberechtigten Vorständen, die die Bezeichnung „Vorstand Verwaltung“, „Vorstand Finanzen“, „Vorstand Geschäftsführung“ und „Vorstand Hallenbau“ tragen. ~~Dieser sog. geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i.S. von § 26 BGB.~~

Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung eines Vorstandmitglieds zusammen. Darüber hinaus tritt der nach jeder Mitgliederversammlung unverzüglich zusammen, um sich jeweils einer Geschäftsordnung zu geben. Dabei sind die Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder festzuhalten. Ein Vorstandsmitglied muss zum Kassensführer ernannt werden.

Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 11 - Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des ~~sog. geschäftsführenden~~ Vorstands wird ein Beirat gebildet.

Der Beirat besteht aus:

- a) dem jeweiligen Präsidenten,
- b) dem 2. Kassierer,
- c) dem 2. Geschäftsführer,
- ~~d) dem jeweiligen Karnevalsprinzen,~~
- e) einem oder mehreren Beisitzern. ~~Deren Zahl wird nach der Anzahl der Mitglieder bestimmt. Je volle 100 Mitglieder ist ein Beisitzer zu wählen.~~ Die Anzahl der Beisitzer wird vom Vorstand nach Bedarf festgelegt.

Die Beisitzer b) bis e) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 - Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstands- und die zu wählenden Beiratsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der Vorstands- und der zu wählenden Beiratsmitglieder ist so vorzunehmen, dass alljährlich ein Teil ausscheidet, und zwar mit Ablauf des laufenden Vereinsjahres.

~~Das Ausscheiden wird in der Weise geregelt, nach Ablauf des ersten Jahres der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der oder die Beisitzer, nach Ablauf des zweiten Jahres der Geschäftsführer und der 2. Kassierer und nach Ablauf des dritten Jahres der 1. Vorsitzende und der 2. Geschäftsführer neu zu wählen sind.~~ Der „Vorstand Verwaltung“ wird in der ersten Wahlperiode für drei Jahre, der „Vorstand Geschäftsführung“ für 2 Jahre und der „Vorstand Finanzen“ und „Vorstand Hallenbau“ werden für 1 Jahr gewählt. Weitere Wahlen erfolgen sodann turnusgemäß.

Die Wiederwahl als Vorstands- beziehungsweise Beiratsmitglied ist zulässig.

~~Vorstand und Beirat tagen jeweils gemeinsam.~~ Vorstand und Beirat tagen bei Bedarf, zumindest aber zweimal im Jahr gemeinschaftlich.

~~Der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende leiten die Vorstands- und Beiratssitzungen.~~

~~Die Beschlussfassung in den Vorstandssitzungen erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.~~

§ 13 - Elferrat

~~Der Elferrat wird jährlich vom Vorstand ernannt. Der Elferrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.~~ Der Vorstand ernennt den jeweiligen Präsidenten, der sodann die Mitglieder des Elferrats bestimmt.

§ 14 - Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ~~in Zusammenarbeit mit dem Beirat entwirft insbesondere jährlich ein Jahresprogramm, welches der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.~~ Er bereitet die Vorlagen für die Mitgliederversammlung vor.

~~Vorstand und Beirat versammeln sich außer in der Karnevalszeit wenigstens fünfmal im Jahr. Der Ort der Sitzung wird jedes Mal in der vorhergehenden Sitzung bestimmt.~~

§ 15 - Kassenprüfer **Aufgabenverteilung im Vorstand**

~~Der 1. Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.~~

~~Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins. Er erstattet am Schluss des Geschäftsjahres unter Mitwirkung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht. Er führt ein fortlaufendes Verzeichnis der Mitglieder, worin alle Ab beziehungsweise Zugänge vermerkt sind.~~

~~Der Kassierer zieht die Beträge und andere Einnahmen des Vereins ein und leistet Zahlungen. Er legt der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vor. Der Kassierer hat die Kasse ordentlich zu verwalten.~~

Mit der Prüfung der Jahresrechnung werden 2 Kassenprüfer beauftragt, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wobei turnusgemäß immer ein Kassenprüfer ausscheidet.

§ 16 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 den anwesenden Mitgliedern.

§ 17 - Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, das nach Durchführung der Liquidation und Erledigung aller bestehenden Verpflichtungen des Vereins verbleibt, an die Gemeinde Stadt Lennestadt, die das Vermögen des Vereins im Sinne der Vereinssatzung für den Ortsteil Meggen zu verwenden hat.

§ 18 – Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen zu Vereinsveranstaltungen in der Presse, im Internet, in Sozialen Medien sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an übergeordnete Verbände - nicht zulässig.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage, in Sozialen Medien oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 19 – Inkrafttreten

~~Diese Satzung wird mit ihrer Eintragung im Vereinsregister für alle Vereinsmitglieder verbindlich und die bisherige Satzung vom 22. Mai 1992 tritt damit außer Kraft.~~ Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Lennestadt, den __. __. 2024
